

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN

Eing.: 24. MAI 2012

LG-01976-2012/0001/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

INITIATIVANTRAG

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

24. MAI 2012

EINGELANGT

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Erich Valentin, Mag. Jürgen Wutzlhofer, Ernst Holzmann, Heinz Hufnagl, Waltraud Karner-Kremser, Ernst Nevriky, Ingrid Schubert und Mag. Gerhard Spitzer (SPO) sowie Mag. Rüdiger Maresch (Grüne)

betreffend einer Abänderung des Gesetzes über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 48/2010 durch Einfügung einer Definition des Begriffes „Liegenschaft“.

Begründung:

Mit Erkenntnis vom 26. Jänner 2012 zur Zahl 2008/07/0018-5 hat der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Gewährung von Ausnahmen von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß § 18 Wr. AWG ausgesprochen, dass mangels Definition des Begriffes „Liegenschaft“ dieser Begriff eher auf das einzelne Grundstück (und nicht auf den Grundbuchskörper, der letztlich eine Einlagezahl bildet) bezogen zu sehen ist.

Das Wr. AWG verwendet jedoch den Begriff „Liegenschaft“ auch in anderen Zusammenhängen wie etwa der Schaffung gemeinsamer Sammelbehälterstand- und Abholplätze für mehrere Liegenschaften oder der Abgabepflicht, diesfalls erkennbar im Sinne der „Liegenschaft“ als Grundbuchskörper.

Aus diesem Grund ist die Einfügung einer Definition des Begriffes „Liegenschaft“ in § 4 Abs. 11 Wr. AWG erforderlich.

Um sicherzustellen, dass dem Wr. AWG ein einheitliches Verständnis des Begriffes „Liegenschaft“ zu Grunde liegt bzw. um Unklarheiten im Zusammenhang mit der Anwendung sämtlicher Bestimmungen im Wr. AWG, in welchen der Begriff „Liegenschaft“ Verwendung findet hintanzuhalten, ist es im Sinne der Wiederherstellung der Rechtssicherheit erforderlich, für eine rasche Klarstellung zu sorgen. Um eine zwischenzeitige nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung des Begriffes zu vermeiden, ist daher ein Inkrafttreten mit 1. Mai 2012 vorgesehen.

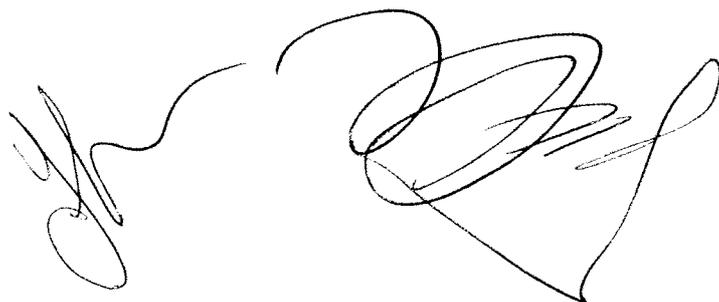
Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 48/2010, wird wie folgt geändert:

Wien, am 24. Mai 2012



Entwurf

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 48/2010, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem § 4 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Liegenschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der Grundbuchkörper im Sinne des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2003.“

Artikel II

Dem § 52 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 4 Abs. 11 tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: